



MERKBLATT ZUR URKUNDENPRÜFUNG
für die Länder Kamerun, Gabun; Tschad, Äquatorialguinea und Zentralafrikanische Republik
(Jaunde/Kamerun)

Stand: Mai 2019

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Kamerun, Gabun; Tschad, Äquatorialguinea und Zentralafrikanische Republik sind bis auf weiteres nicht gegeben. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Die Botschaft kann jedoch in Amtshilfe bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll.

Von Privatpersonen kann eine Urkundenprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

2. Verfahren

Die ersuchende Behörde stellt ein Amtshilfeersuchen und erklärt sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit. Aus dem Amtshilfeersuchen sollte hervorgehen, für welches inländische Verfahren die Urkunden benötigt werden, welchem Zweck die Urkundenüberprüfung dienen soll, und ob dadurch auch ein ausländerrechtlich relevanter Sachverhalt bei den Antragstellern betroffen sein könnte.

Es muss mit einer Verfahrensdauer von 5-6 Monaten gerechnet werden. Von Sachstandsfragen innerhalb der genannten Frist sollte im Interesse der zügigen Abwicklung des Amtshilfeersuchens abgesehen werden.

Nach Abschluss der Überprüfung fertigt die Botschaft einen Bericht und sendet ihn an die ersuchende innerdeutsche Behörde.

3. Erforderliche Unterlagen

Die Botschaft kann die Prüfung der Urkunden erst einleiten, wenn die nachstehend aufgeführten Unterlagen hier vorliegen:



- die zu überprüfenden Dokumente im **Original** mit **zwei Kopien**
- der vom Antragsteller vollständig in französischer /englischer Sprache ausgefüllte Fragebogen. Handelt es sich um ein Ehepaar oder sollen Urkunden mehrerer Personen überprüft werden, so müssen alle Beteiligte einen gesonderten Fragebogen ausfüllen.
- ein aktuelles Passfoto des Antragstellers sowie ggf. weiterer betroffener Personen
- Kopien der Pässe des oder der Antragsteller(s)
- sonstige Unterlagen, wie Zeugnisse, Unterlagen zur Taufe, Ausbildungsnachweise, Quittungen zu Schulgebühren, Fotos von Eheschließungen etc.
- die Kostenübernahmeerklärung der **ersuchenden Behörde**.

Bitte beachten Sie:

- Übersetzungen von englisch- oder französischsprachigen Unterlagen in die deutsche Sprache sind **nicht** erforderlich
- Kopien brauchen **nicht öffentlich beglaubigt** werden

4. Besonderheiten bei Geburtsurkunden

Oftmals wird als Geburtsurkunde eine sogenannte „Attestation d’existence de souche“ vorgelegt. Dabei handelt es sich nur um eine einfache Geburts-/Existenzbescheinigung, die Antragsstellern ohne Prüfung durch den Standesbeamten ausgestellt wird und für die keine Eintragung in das Geburtenregister erfolgt. Sie stellt keine Personenstandsurkunde dar. Das kamerunische Recht kennt nur die "Acte de Naissance". Nur bei diesem Dokument handelt es sich tatsächlich um eine Geburtsurkunde. Wird eine Geburt erst nach mehr als sechs Monaten beim Standesamt angezeigt, muss vor Beurkundung der Geburt und Ausstellung der Geburtsurkunde beim zuständigen Gericht ein sogenanntes "Jugement Supplétif" (Nachregistrierungsbeschluss) erwirkt werden. Da dessen Ungültigkeit auch die Ungültigkeit der Geburtsurkunde nach sich zieht, muss dieser immer mit zur Überprüfung eingereicht werden.

5. Kosten

Bei der Überprüfung von Urkunden in Kamerun fallen Kosten in unterschiedlicher Höhe an. Je nach Lage des Einzelfalles wird zunächst um Rücksprache mit der Botschaft gebeten, ob eine Prüfung überhaupt durchgeführt werden kann, wie lange dies dauert und mit welchen Kosten dafür gerechnet werden muss. Die Auslagen für Urkundenüberprüfungen in Jaunde und Douala (+ 50 km) betragen 230.000 XAF (ca. 350,00 Euro) und im Rest des Landes 400.000 XAF (ca. 610,00 Euro). Überprüfungen in Landesteilen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht, können nicht durchgeführt werden. Dazu kommen ggf. Auslagen für Kopien, Porto und Telefonkosten. Es wird daher gebeten, eine Kostenübernahmeerklärung i.H.v. 365,00 Euro bzw. 620,00 Euro abzugeben.

In den Ländern Gabun; Tschad, Äquatorialguinea und Zentralafrikanische Republik kann es zu erheblichen Abweichungen kommen. Bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten vorab unter der u.a. Mailadresse.



6. Kontakt

Die Botschaft empfiehlt, die zu überprüfenden Urkunden über das Auswärtige Amt über folgende Postanschrift nach Jaunde zu senden (Für Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg des Auswärtigen Amts nicht zur Verfügung):

Auswärtiges Amt
Botschaft Jaunde
Kurstraße 36
10117 B e r l i n

Eine zuverlässige Fax-Verbindung zur Botschaft besteht im Augenblick nur über +49 30 1817 67264. Es wird davon abgeraten, die Unterlagen per Post/DHL usw. zu verschicken, da das Postwesen vor Ort sehr mangelhaft ist und Unterlagen auf diesem Wege teilweise abhanden kommen.

In eiligen Fällen wird gebeten, Anfragen an die E-Mail-Adresse der Konsularabteilung der Botschaft zu richten:

konsularinfo@jaun.diplo.de